STADT PULHEIM
DER BÜRGERMEISTER

Vorlage Nr.:	**302/2026**
Aktenzeichen:	**III / 20**

Vorlage zur Beratung/Beschlussfassung

Gremium	TOP	ö. Sitzung	nö. Sitzung	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	13	**X**		**22.09.2026**
Rat	12	**X**		**06.10.2026**

Betreff

Finanzielle Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Pulheim an neuen Windenergieprojekten nach dem Bürgerenergiegesetz NRW

Veranlasser/in / Antragsteller/in

Verwaltung

Haushalts-/Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Die Vorlage hat haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

— bei Einzahlungen bzw. Erträgen		ja	X	nein
— bei Auszahlungen bzw. Aufwendungen		ja	X	nein

Die Vorlage hat personalwirtschaftliche Auswirkungen: ja X nein

Finanzierungsbedarf gesamt: (ggf. inkl. zusätzlicher Personalkosten)		**€**
— im Haushalt des laufenden Jahres		€
— in den Haushalten der folgenden Jahre		€
		€
		€

Die Mittel stehen haushaltswirtschaftlich zur Verfügung: ja nein

Finanzierungsvorschlag (und ggf. weitere Erläuterungen):

Beschlussvorschlag

1. Der Haupt- und Finanzausschuss und der Rat nehmen den Bericht der Verwaltung über die verschiedenen Beteiligungsformen nach dem Bürgerenergiegesetz NRW zur Kenntnis.

2. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt, der Rat beschließt die Beauftragung der Verwaltung bei künftigen Verhandlungen über Beteiligungsvereinbarungen mit Vorhabenträgern vorrangig die Auszahlung eines vereinbarten Betrags pro eingespeiste Kilowattstunde an die Stadt Pulheim zur Verstärkung des städtischen Haushalt zu vereinbaren.

Erläuterungen

Der Ausbau der erneuerbaren Energien stellt einen wesentlichen Baustein zur Erreichung der nationalen und landesweiten Klimaschutzziele sowie zur Sicherung einer nachhaltigen Energieversorgung dar. Insbesondere der Ausbau der Windenergie an Land nimmt hierbei eine zentrale Rolle ein. Gleichzeitig gewinnen Akzeptanz und Teilhabe der Bevölkerung an entsprechenden Vorhaben zunehmend an Bedeutung. Eine finanzielle Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner sowie der betroffenen Kommunen kann dazu beitragen, die Wertschöpfung vor Ort zu erhöhen und die Identifikation mit den Projekten zu stärken. Vor diesem Hintergrund hat das Land Nordrhein-Westfalen das Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an der Windenergienutzung (Bürgerenergiegesetz Nordrhein-Westfalen – BürgEnG NRW) geschaffen. Ziel des Gesetzes ist es, die lokale Akzeptanz für Windenergieanlagen zu fördern, indem den betroffenen Kommunen sowie den Einwohnerinnen und Einwohnern Möglichkeiten zur finanziellen Beteiligung an Windenergievorhaben eröffnet werden.

Das Bürgerenergiegesetz NRW verpflichtet Vorhabenträger von Windenergieanlagen, der sog. Standortgemeinde ein Angebot zur Beteiligung der betroffenen Gemeinden sowie der Einwohnerinnen und Einwohnern im gesetzlich definierten Umkreis zu unterbreiten. Hierbei eröffnet das Gesetz verschiedene Beteiligungsmöglichkeiten, aus denen der Vorhabenträger eine geeignete Form auswählen kann bzw. die zwischen dem Vorhabenträger und der Standortgemeinde im Rahmen einer Beteiligungsvereinbarung zu verhandeln ist. Zu den im Gesetz im Rahmen einer beispielhaften Aufzählung vorgesehenen Beteiligungsformen gehören insbesondere:

- **Gesellschaftsrechtliche Beteiligung:** Die Gemeinde und/oder Einwohnerinnen und Einwohner können sich unmittelbar oder mittelbar als Gesellschafter an einer Projektgesellschaft beteiligen und damit sowohl an möglichen Gewinnen als auch an den unternehmerischen Risiken partizipieren.
- **Nachrangdarlehen:** Den Beteiligten wird die Möglichkeit eingeräumt, dem Vorhabenträger Kapital in Form eines Nachrangdarlehens zur Verfügung zu stellen. Hierfür wird eine vertraglich vereinbarte Verzinsung gezahlt. Aufgrund der Nachrangigkeit besteht ein in dieser Gestaltung angelegtes Ausfallrisiko.
- **Sparprodukt:** Der Vorhabenträger kann verzinste Spar- oder Anlageprodukte anbieten, die in der Regel ein geringeres Risiko als ein Nachrangdarlehen oder eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung aufweisen, allerdings regelmäßig auch geringere Renditechancen bieten.
- **Vergünstigte lokale Stromtarife (Bürgerstromtarife):** Den Einwohnerinnen und Einwohnern kann ein vergünstigter oder besonders ausgestalteter Stromtarif angeboten werden, sodass sie unmittelbar von der örtlichen Stromerzeugung profitieren können. Häufig handelt es sich um eine Gestaltung, in der der Vorhabenträger einen lokalen Stromtarif eines lokalen Anbieters subventioniert, sodass diese Form der Beteiligung auch von den Möglichkeiten eines lokalen Energieversorgers abhängt; weitergehende Gestaltungen sind im Einzelfall möglich.
- **Zuwendungen an die Gemeinde oder eine gemeinnützige Stiftung:** Alternativ kann der Vorhabenträger der betroffenen Gemeinde oder einer gemeinnützigen Stiftung finanzielle Mittel zur Verfügung stellen, die von der Stiftung nur zweckgebunden für gemeinwohlorientierte Maßnahmen eingesetzt werden können. Dadurch profitieren alle Einwohnerinnen und Einwohner mittelbar von den Erträgen der Windenergienutzung.

Stets besteht dabei, auch neben weiteren im Bürgerenergiegesetz ausdrücklich geregelten Beteiligungsformen, die Möglichkeiten einer kommunalen Beteiligung. So kann sich eine Gemeinde im Rahmen zulässiger wirtschaftlicher Betätigung nach § 107a GO NRW beispielsweise durch den Erwerb von Geschäftsanteilen oder durch die Gründung gemeinsamer Projektgesellschaften mit dem Vorhabenträger an entsprechenden Projekten beteiligen. Im Bürgerenergiegesetz wird dieser Ansatz noch einmal bestätigt. Eine solche Beteiligung ist über die Stadtwerke Pulheim bereits für den geplanten „Windpark Stommeln“ mit bis zu sieben Windkraftanlagen vorgesehen.

Auch die Beteiligung an sogenannten Bürgerenergiegesellschaften, häufig in der Ausgestaltung einer Bürgerenergiegenossenschaft, ist dabei eine Möglichkeit. Diese können sich grundsätzlich ebenfalls u.a. an Windenergieprojekten direkt beteiligen und dadurch als Mitgesellschafter Teil der Projektgesellschaft werden. Eine Beteiligung an der Projektgesellschaft ist nur gegen einen entsprechenden Kapitalanteil möglich. Dieser Kapitalanteil kann auf Ebene der Genossenschaft z.B. durch die Ausgabe weiterer Genossenschaftsanteile oder die Ausgabe von z.B. Nachrangdarlehen erlangt werden. Weitere Gestaltungen sind möglich und im jeweiligen Einzelfall zu verhandeln. Eine entsprechende Bürgerenergiegenossenschaft hat sich in der Vergangenheit bereits der Verwaltung vorgestellt und eine Zusammenarbeit angeboten. Diese Bürgerenergiegenossenschaft konnte bislang jedoch nicht überzeugen. In dem hierzu mit den Vertretern der Genossenschaft geführten Gespräch wurde für die Verwaltung nicht deutlich, welcher konkrete Nutzen durch die Zusammenarbeit entstehen könnte. Die Genossenschaft wurde daher gebeten, dies im Nachgang nochmals schriftlich einzureichen. Das entsprechende Schreiben ist als Anlage beigefügt.

Können sich Vorhabenträger und Standortgemeinde bis zur Inbetriebnahme der Windenergieanlage nicht auf eine Beteiligung im Rahmen einer Beteiligungsvereinbarung einigen, erfolgt automatisch eine Ersatzbeteiligung der Stadt in Form einer Zuwendung von 0,20 Cent pro eingespeister Kilowattstunde über 20 Jahre; liegt die Windenergieanlage außerhalb einer Windvorrangzone, erhöhen sich die 0,2 ct/kWh um weitere 0,1 ct/kWh für die tatsächlich eingespeiste Strommenge. Zugleich ist der Vorhabenträger verpflichtet, den beteiligungsberechtigten Personen ein Nachrangdarlehen nach den Vorgaben des Bürgerenergiegesetzes anzubieten. Die Mittel aus dieser Ersatzbeteiligung sind seitens der Stadt zweckgebunden zur Steigerung der Akzeptanz für die Windenergieanlagen einzusetzen.

Für die Stadt Pulheim sind bei der Bewertung der verschiedenen Beteiligungsformen insbesondere die finanziellen Chancen und Risiken sowie der erforderliche Verwaltungsaufwand von Bedeutung. Während gesellschaftsrechtliche Beteiligungen regelmäßig höhere Ertragschancen eröffnen, sind sie zugleich mit höheren wirtschaftlichen Risiken und einem größeren Prüfungs- und Verwaltungsaufwand verbunden. Demgegenüber bieten Zuwendungen in der Regel eine einfache Umsetzung bei gleichzeitig geringeren wirtschaftlichen Risiken, allerdings auch ohne unmittelbare Beteiligung an den wirtschaftlichen Erfolgen der Windenergieanlagen.

Vor diesem Hintergrund ist eine grundsätzliche Positionierung der Stadt hinsichtlich der bevorzugten Beteiligungsformen sinnvoll. Hierdurch kann gegenüber Vorhabenträgern frühzeitig kommuniziert werden, welches Beteiligungsmodell aus Sicht der Stadt vorrangig angestrebt wird. Um eine möglichst hohe Akzeptanz der Einwohnerinnen und Einwohner zu erreichen, empfiehlt die Verwaltung eine strategische Schwerpunktsetzung. Während rein private Beteiligungsformen (wie z.B. Nachrangdarlehen und Sparprodukte) nur von Einwohnerinnen und Einwohnern genutzt werden können, die über ein entsprechendes freies Anlagekapital verfügen, stellt der Fokus auf kommunale Zuwendungen sicher, dass die Erträge der Windkraft lückenlos allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Pulheim zugutekommen.

Nach den gesetzlichen Rahmenbedingungen des Bürgerenergiegesetztes NRW in Verbindung mit § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) können über entsprechende Beteiligungsvereinbarungen substanzielle und risikofreie Finanzmittel generiert werden. Hierbei wird ein bestimmter Betrag pro eingespeister Kilowattstunde vereinbart und an die Stadt

ausgezahlt. Dies führt zu einer Verstärkung des städtischen Haushalts. Die Vereinbarung entsprechender Zuwendungen im Rahmen einer Beteiligungsvereinbarung nach § 7 BürgEngG NRW hat den Vorteil, dass eine Zweckbindung der Mittel nicht besteht. Die Verwaltung schlägt daher vor, diese Mittel im städtischen Haushalt für Projekte, welche der Allgemeinheit zugutekommen einzusetzen. So soll sichergestellt werden, dass alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Pulheim an den Erträgen aus einer Windkraftanlage beteiligt werden können.